

Beeinspruchen von Noten

(§ 71 SchUG)

Nach den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes liegt die Verantwortung für die Leistungsbeurteilung bei der jeweiligen Lehrperson. Ein formales Rechtsmittel gegen einzelne Noten ist im Schulrecht nicht vorgesehen. Allerdings besteht für Erziehungsberechtigte die Möglichkeit, gegen die Entscheidung über das Nichtaufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe vorzugehen.

Vorgehen beim Nichtaufsteigen:

Ein entsprechender Widerspruch muss innerhalb von fünf Tagen schriftlich bei der Schule eingebracht werden. Die Schulleitung ist verpflichtet, diesen gemeinsam mit Stellungnahmen der betroffenen Lehrkräfte sowie weiteren relevanten Unterlagen unverzüglich an die zuständige Schulbehörde weiterzuleiten. Dort wird ein Verwaltungsverfahren eingeleitet und mit Bescheid entschieden. Gegen diese Entscheidung kann in weiterer Folge Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Möglichkeiten bei Zweifeln an der Leistungsbeurteilung:

Wenn Eltern der Ansicht sind, dass eine Beurteilung nicht den Vorgaben der Leistungsbeurteilungsverordnung entspricht, können sie eine Sachverhaltsdarstellung bei der Schulleitung einbringen. Dabei handelt es sich jedoch um kein Rechtsmittel, sondern um eine formlose Darstellung ohne unmittelbare rechtliche Durchsetzbarkeit. Die Schulleitung kann nach Prüfung entsprechende Maßnahmen setzen, etwa eine dienstrechtliche Weisung erteilen. Sollte keine Reaktion erfolgen, besteht die Möglichkeit, eine Dienstaufsichtsbeschwerde bei der zuständigen Schulbehörde einzubringen.

Wichtig ist, dass ein solches Verfahren keine unmittelbare Auswirkung auf die konkrete Note hat.

Die Schulleitung kann einer Lehrperson zwar anordnen, eine Beurteilung zu ändern; einer solchen Weisung ist grundsätzlich Folge zu leisten, solange sie nicht gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt (etwa im Zusammenhang mit § 302 StGB – Amtsmissbrauch).

Beispiel Frühwarnung:

Wurde eine verpflichtende Frühwarnung bei drohendem „Nicht genügend“ unterlassen und muss die Schülerin oder der Schüler die Schulstufe wiederholen, bleibt die Lehrperson dennoch verpflichtet, eine sachlich richtige Note zu vergeben. Die unterlassene Frühwarnung kann jedoch von den Eltern im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde als mögliche Pflichtverletzung geltend gemacht werden.